

An den
Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger
Kundmanngasse 21
1030 Wien

Ihr Zeichen
Zl. REP-42.31/15/0001

Ihr E-mail vom
04.11.2015

Unser Zeichen
HGD-736/15
HGR-1621/15 – ST 8.3
Mag. Preitler ☎20505
✉elisabeth.preitler@auva.at

Datum
10.11.2015

Betrifft:

**1. Teil der Stellungnahme zum SRÄG 2015:
Artikel 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz-ASVG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nimmt zu Artikel 1 des Entwurfes des SRÄG 2015 – 86. Novelle zum ASVG – wie folgt Stellung.

Zu § 8 Abs. 1 Z 3 lit k: Fachkundige Laienrichter:

Grundsätzlich ist der Erweiterung der Teilversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit k ASVG durch Einbeziehung der fachkundigen Laienrichter an den Verwaltungsgerichten zuzustimmen.

Eine Erhöhung des Pauschalbeitrages gemäß § 74 Abs 6 ASVG ist jedoch nicht vorgesehen. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt spricht sich grundsätzlich gegen eine weitere Auferlegung von finanziellen Lasten ohne entsprechende finanzielle Bedeckung aus und fordert eine der Erweiterung des versicherten Personenkreises angemessene Erhöhung des Pauschalbeitrages.

Zu § 20 Abs. 1 ASVG: Höherversicherung

Bezüglich der versicherungsrechtlichen Beurteilung der SexdienstleisterInnen wird klargestellt, dass diese Personen die einschlägigen Tätigkeiten als Selbständige durchführen. Deshalb erfolgt die Aufnahme der SexdienstleisterInnen in die Teilversicherung in der Unfallversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit b (neu) ASVG.

In verschiedenen Bestimmungen des ASVG erfolgen entsprechende Anpassungen an die neue Einbeziehung.

Dabei fällt auf, dass § 8 Abs. 1 Z 3 **lit b** auch in § 20 Abs. 1 ASVG zu zitieren ist, um klarzustellen, dass die neue versicherte Personengruppe die Möglichkeit hat, eine Höherversicherung in der Unfallversicherung abzuschließen.

Wir schlagen daher vor, den Verweis in § 20 Abs. 1 ASVG von „§ 8 Abs. 1 Z 3 lit a“ auf „§ 8 Abs. 1 Z 3 lit a und b“ zu ersetzen.

Da in den Erläuterungen lediglich von der Zuordnung der genannten Personengruppe zu den selbstständig Erwerbstätigen auch bezüglich der Teilversicherung in der Unfallversicherung nach dem ASVG die Rede ist, ist die Möglichkeit zum Abschluss einer Höherversicherung nur die logische Konsequenz aus der Begründung dieser Teilversicherung. Eine Ablehnung dieser Möglichkeit wäre im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz auch juristisch nicht zu vertreten.

Zu § 181 Abs. 1 letzter Satz ASVG: Bemessungsgrundlage bei Höherversicherung

Die Anpassung der Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage nach festen Beträgen (§ 181 ASVG) wurde im Entwurf nur (durch Ergänzung der Zitierung des § 8 Abs. 1 Z 3 lit a und b) im ersten Satz vorgenommen.

Im dritten Satz des § 181 Abs. 1 ASVG wäre aber ebenso die Zitierung des § 8 Abs. 1 Z 3 lit b anzubringen; dies betrifft wieder die Möglichkeit zum Abschluss einer Höherversicherung und der daraus resultierenden höheren Bemessungsgrundlage.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor:

i.V.

Dir. Mag. Kaippel

An den
Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger
Kudmannngasse 21
1030 Wien

Ihr Zeichen
Zl. REP-42.31/15/0001

Ihr E-mail vom
04.11.2015

Unser Zeichen
HGD-737/15
HGR-1621/15 – ST 8.3
Mag. Preitler ☎20505
✉elisabeth.preitler@auva.at

Datum
10.11.2015

Betrifft:

**2. Teil der Stellungnahme zum SRÄG 2015:
Artikel 13 Heeresentschädigungsgesetz-HEG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nimmt zu Art 13 des Entwurfes des SRÄG 2015 - Entwurf eines Heeresentschädigungsgesetzes - wie folgt Stellung:

A) Grundsatzklärung

Von den unten stehenden Punkten möchten wir vorab zwei hervorheben, in denen die Übernahme bisher im HVG angeführter Entschädigungstatbestände für eine Übernahme und Durchführung durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt **nicht in Betracht kommt:**

die in § 1 Abs.6 HEG enthaltene Entschädigung von Zivilpersonen
und

die in § 23 Abs.3 HEG vorgesehene Administration der Pflegezulage und der Blindenzulage.

Das Entschädigungssystem der gesetzlichen Unfallversicherung ist geprägt vom Gedanken des Schutzes bestimmter Personen im Bereich der Arbeitswelt bei der Verrichtung bestimmter geschützter Tätigkeiten. Eine Entschädigung von passiv betroffenen Personen ist unserem System fremd. Unsere Strukturen müssen versagen, wenn es im Ernstfall um eine große Anzahl Geschädigter geht.

Eine Administration der Pflege- und der Blindenzulage durch die AUVA würde großen technischen Aufwand für sehr wenige Fälle mit sich bringen. Hier ist es eine Frage der ökonomischen Betrachtung, unnötigen Aufwand bei der Neu-Schaffung technischer Möglichkeiten zu vermeiden (die AUVA vollzieht seit 2011 das Pflegegeld nicht mehr, weil diese Aufgabe im Sinne eines ökonomischen Vollzuges an die PVA übertragen wurde).

Dieser Aufwand wäre der AUVA jedenfalls zu ersetzen.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs 1: Gesundheitsstörung:

Vorschlag:

Im Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Für die Anerkennung von Gesundheitsschädigungen sind die Kriterien über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem ASVG sinngemäß heranzuziehen.“

Erläuterung:

Durch die vorgeschlagene Textergänzung wird klargestellt, dass nur solche Gesundheitsschädigungen anzuerkennen und zu entschädigen sind, die sinngemäß als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Sinne der Anlage 1 zum ASVG gelten.

Damit wird eine Gleichbehandlung der Präsenzdiener mit dem nach dem B-KUVG versicherten Personenkreis (Unteroffiziere und Offiziere) hergestellt (Verweis auf BK-Liste in Anlage 1 zum ASVG).

Zu § 1 Abs 2 bis 5: Entschädigungsberechtigter Personenkreis:

Vorschlag:

Überarbeitung der Absätze 2 bis 5 des § 1 HEG hinsichtlich des entschädigungsberechtigten Personenkreises und der geschützten Tätigkeiten und Wege im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit. Insbesondere sollten eventuell nicht mehr zutreffende Bestimmungen entfernt werden

Zu § 1 Abs 6: Entschädigungsberechtigter Personenkreis:

Wie schon mehrfach erwähnt, können Zivilentscheidungen nicht durch die AUVA geleistet werden. Es handelt sich hauptsächlich um eine Thematik der Amtshaftung, die inhaltlich unserer Aufgabenstellung völlig fern steht.

Zu § 1 Abs 7: Berechtigte Hinterbliebene:

Vorschlag:

Der Begriff "versorgungsberechtigt" soll durch den Begriff "entschädigungsberechtigt" ersetzt werden.

Erläuterung:

Der vorgeschlagene Begriff entspricht dem nunmehr geltenden Heeresentschädigungsgesetz (einheitliche Begriffsverwendung).

Zu § 1 Abs 7: Vermisste

Vorschlag:

Der Begriff der Vermissten soll durch den Begriff der Verschollenen ersetzt werden.

Erläuterung:

Dieser Begriff soll mit dem Begriff in § 87 ASVG gleichgesetzt werden.

Zu § 1 Abs 8: Leistungsbeginn und Leistungsbeginn bei Antrag auf Rentenleistungen nach Ablauf der HVG Frist § 13 HEG

Vorschlag:

Der vorletzte Satz lautet:

Ein Anspruch auf Versehrtenrente fällt abweichend von § 204 ASVG mit Beginn des Kalendermonats nach dem Eintritt der Schädigung an, sofern der Antrag innerhalb

von 2 Jahren nach deren Eintritt gestellt wurde, sonst mit Beginn des Kalendermonats nach der Antragstellung.

Erläuterung:

Durch den in § 13 Abs. 1 festgelegten Grundsatz, wonach ab 01.07.2016 die Bestimmungen des ASVG zum Zuge kommen, kommt es zu einer weiter zurückreichenden Anfallsbestimmung für die Renten (§ 86 Abs. 4 ASVG) als es die bisherigen Bestimmungen des HVG vorsehen. Die Bestimmung des § 86 Abs. 4 ASVG sieht unter anderem vor, dass rückwirkend mit dem gesetzlichen Anfallszeitpunkt Renten zuzuerkennen sind, wenn die Antragstellung innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt; ansonsten mit Tag der Antragstellung.

Nach bisherigen HVG Recht war vorgesehen, dass nach Verstreichen der Fristen (ein halbes, ein ganzes Jahr) Leistungen erst mit dem Monatsersten nach Antragstellung anfallen. Die im Entwurf enthaltene Regelung (des § 13 Abs. 2) enthält keine diesem Prinzip nachgebildete Einschränkung, weshalb es bei Anwendung der ASVG Rückwirkungsbestimmung dazu kommt, dass bei Antragstellung innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt des schädigenden Ereignisses die Leistung mit Monatsersten nach Eintritt des schädigenden Ereignisses zuzuerkennen ist und im Ergebnis die bisherige Frist des HVG damit erstreckt wird. Dies stellt im Vergleich zur Rechtslage des HVG eine Verbesserung für den Kreis der Bezugsberechtigten dar.

Gegenüber dem Entwurfstext soll darüber hinaus der Anfall der Versehrtenrente in Fortführung der bisherigen Regelung im HVG mit dem Beginn des Kalendermonats nach Eintritt der Schädigung erfolgen.

Zu § 1 Abs 8: Gesamtrentenbildung/Stützung

Vorschlag:

Der vorletzte Satz soll lauten:

Die Bestimmungen des § 210 Abs. 1 und 2 ASVG über Gesamtrenten kommen nur für Heeresschädigungen zur Anwendung.

Es soll weiters folgender Satz angefügt werden: Bei der Anwendung des § 210 Abs. 3 ASVG (Stützung) sind auch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem ASVG zu berücksichtigen.

Erläuterung:

Zu § 1 Abs. 8 letzter Satz: Der Verweis auf Gesamtrentenbildungen im Sinne des § 210 ASVG ausschließlich mit Fällen einer Heeresschädigung ergibt sich aus dem Erfordernis einer getrennten Rechnungsführung für diese Fälle und weiters zur Vermeidung von Problemen durch Einbeziehung anderer Entschädigungstatbestände (OFG, KOVG, etc.) da in diesen Bereichen eine andere Einschätzung der MdE vorgesehen ist.

Es soll klargestellt werden, dass auch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem ASVG als Stütztatbestände nach dem HEG gelten.

Zu § 1 Abs 9: Begriff "Heeresschädigung"

Vorschlag:

Der Begriff "Heeresschäden" soll durch den Begriff "Heeresschädigung" ersetzt werden.

Erläuterung:

Der vorgeschlagene Begriff entspricht dem nunmehr geltenden Heeresentschädigungsgesetz (einheitliche Begriffsverwendung).

Zu § 1 Abs. 10 (neu)

Wie am 05.11.2015 besprochen soll vom BMASK folgender Satz eingefügt werden:

Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anders angeordnet sind die für die gesetzliche Erläuterung:

Mit dieser Ergänzung soll klargestellt werden, dass für Beschädigte nach HEG dieselben Bestimmungen im vollen Umfang wie für Versicherte nach ASVG gelten. Dies gilt auch für den Regress.

Zu § 2 Meldepflicht

Vorschlag:

Neuen Absatz 2 einfügen, Übernahme der bisher fehlenden Bestimmung aus § 5 Abs. 4 HVG:

Abs. 2 (neu) lautet:

Gesundheitsschädigungen von Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst leisten, oder von Frauen im Ausbildungsdienst sind vom zuständigen Militärkommando (§ 13 WG 2001) unverzüglich der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt anzuzeigen, wenn die von einem Militärarzt festgestellten Gesundheitsschädigungen zumindest mit Wahrscheinlichkeit mit der Leistung des Präsenzdienstes oder des Ausbildungsdienstes in ursächlichem Zusammenhang stehen.

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3

Zu § 3 Mindestbemessungsgrundlage

Vorschlag:

Absatz 1 soll lauten:

Liegt die Bemessungsgrundlage für die Rente nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung unter der zum Zeitpunkt des Rentenanzufalles geltenden Mindestbemessungsgrundlage, so ist der Rentenbemessung die Mindestbemessungsgrundlage zugrunde zu legen.

Absatz 2 soll lauten:

Die Mindestbemessungsgrundlage für das Kalenderjahr 2016 beträgt € 10.206,00. An die Stelle dieses Betrages treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedacht-
nahme auf § 108 Abs. 6 ASVG mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG)
vervielfachten Beträge.

Erläuterung:

Als Betrag für die Mindest-BMG wird im Sinne einer systematischen Angleichung an
das ASVG ein Jahresbetrag festgelegt. Dieser errechnet sich aus der Vervielfachung
des bisherigen monatlichen Mindest-BMG nach HVG mit der Zahl 14.

Zu § 4 Kostenersatz durch den Bund

Vorschlag:

Absatz 1:

Der Bund hat der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt die nach diesem Bundesge-
setz nachgewiesenen Aufwendungen für die erbrachten Geld- und Sachleistungen so-
wie Verwaltungsaufwendungen zur Gänze zu ersetzen. Von diesem Betrag sind die
Einnahmen aus dem Vollzug dieses Bundesgesetzes einschließlich der Beiträge zur
Krankenversicherung (§ 29) abzuziehen.

Z 1:

Der Kostenersatz für die von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt erbrachte
Unfallheilbehandlung, Rehabilitation und Kur richtet sich nach den von ihr für Fremdpa-
tienten festgesetzten Behandlungsgebühren.

Z 2:

Verwaltungsaufwendungen sind insbesondere Personalaufwendungen, Kosten der
EDV, für Gutachten und der Gerichtsverfahren. Über die näheren Regelungen zu den
zu ersetzenden Verwaltungsaufwendungen sowie deren allfällige Pauschalierung kann
die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt mit dem Bund eine Verwaltungsvereinba-
rung abschließen.

Absatz 2:

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat über die Geld- und Sachleistungen einen gesonderten Rechnungskreis zu führen. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat die jährlichen Aufwendungen jeweils bis zum 31. März des Folgejahres beim Bund anzusprechen. Der Kostenersatz ist innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungslegung zu leisten. Der Bund hat den Kostenersatz im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf seine Kassenlage zu bevorschussen.

Erläuterung:

Mit dem HEG wird der Vollzug einer verfassungsrechtlichen Sozialentschädigungsmaterie der AUVA im übertragenen Wirkungsbereich übergeben. Die mit dem Vollzug des HEG verbundenen Aufwendungen sind deshalb vom Bund zur Gänze der AUVA zu ersetzen. Zu diesen Aufwendungen zählen insbesondere die Leistungsaufwendungen für Sach- und Geldleistungen sowie die Verwaltungsaufwendungen, die sich besonders aus den Personalaufwendungen, den Kosten der EDV, den Gutachterkosten und den Kosten von Gerichtsverfahren aus dem Vollzug des HEG (insbesondere Sozialgerichtsverfahren) zusammensetzen. Aus § 81 ASVG ergibt sich, dass die Mittel der Sozialversicherungsträger nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden dürfen. Deshalb ist ausgeschlossen, dass Mittel der AUVA für den Vollzug des HEG herangezogen werden dürfen.

Zu § 5 Abs 2: Mitwirkungspflicht bei Regress**Vorschlag:**

Die Aufzählungen der wesentlichen Voraussetzungen soll um die Wortfolge „und die Durchsetzung von Regressansprüchen bilden“ erweitert werden.

Erläuterung:

Auch für die Feststellung und Durchsetzung von Regressansprüchen (Verdienstentgang) sind die Einkommens- und Beschäftigungsverhältnisse eine wesentliche Voraussetzung.

Zu § 6 Datenaustausch auch für Regress

Vorschlag:

Im ersten Satz des § 6 wird ergänzt:

...[].....Gebührlichkeit der Leistungen und die Durchsetzung von Regressansprüchen nach diesem Bundesgesetz.....

Erläuterung:

Abs. 4 der Regressbestimmung (vorläufig 9a) räumt dem Bund ein originäres Regressrecht gegen seine schädigenden Organe ein. Dazu ist ein Recht zur Datenweitergabe erforderlich.

Zu § 8 Abs 2: Gebührenbefreiung:

Vorschlag:

Die Überschrift soll lauten: Einkommensteuer- und Gebührenfreiheit

Der erste Satz des § 8 wird zu Abs. 1:

Die auf Grund dieses Bundesgesetzes gewährten, in Geld bestehenden Entschädigungsleistungen unterliegen nicht der Einkommensteuer.

Es wird ein neuer Absatz 2 hinzugefügt:

Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten der Durchführung der Heeresentschädigung einschließlich der Fürsorgemaßnahmen, soweit diese der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und den mit der Heeresentschädigung betrauten Behörden und Anstalten obliegen, sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren und Verwaltungsabgaben mit Ausnahme der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, befreit. Die Befreiung gilt auch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof. Im Verfahren nach dem ASGG gilt § 80 ASGG auch für Leistungen nach diesem Bundesgesetz.

Erläuterung:

Die Gebührenbefreiung des ASVG gilt nur im Bereich der Sozialversicherung. Da es sich hier um eine übertragene Aufgabe handelt, ist eine entsprechende Bestimmung unerlässlich.

Zu § 9a REGRESS

Vorschlag:

Es wird eine zusätzliche Bestimmung für Regress an der dafür passenden Stelle der Systematik des HEG eingefügt.

Überschrift zu § 9a: Regress

(1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Leistungen zustehen, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch die Gesundheitsschädigung entstanden ist, aufgrund anderer Rechtsvorschriften beanspruchen, so geht dieser Anspruch auf die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt über, als diese Leistungen zu erbringen hat.

(2) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt kann Ersatzbeträge, die der Ersatzpflichtige der entschädigungsberechtigten Person in Unkenntnis des Überganges des Anspruches gemäß Abs. 1 geleistet hat, auf die nach diesem Bundesgesetz zustehenden Leistungsansprüche ganz oder zum Teil anrechnen. In dem Ausmaß, indem hiernach Ersatzbeträge angerechnet werden, erlischt der nach Abs. 1 auf die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt übergegangene Schadenersatzanspruch gegen den Ersatzpflichtigen.

(3) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt kann einen gemäß Abs. 1 auf sie übergegangenen Schadenersatzanspruch gegen einen Angehörigen des Bundesheeres nur geltend machen, wenn

1. dieser den Eintritt des schädigenden Ereignisses vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder
2. das schädigende Ereignis durch ein Verkehrsmittel verursacht wurde, für dessen Betrieb aufgrund gesetzlicher Vorschrift eine erhöhte Haftpflicht besteht.

(4) Hat ein Organ des Bundes in Vollziehung der Gesetze gehandelt und eine Gesundheitsschädigung oder den Tod rechtswidrig und vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, so kann der Bund den Kostenersatz der von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt erbrachten Geld- und Sachleistungen (§ 4 Abs. 1) anlässlich dieser Gesundheitsschädigung in dem Umfang von seinem Organ rückbegehren, als dieses nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes schadenersatzpflichtig wäre; die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, über den Rückersatzanspruch sind sinngemäß anzuwenden. Soweit Ansprüche nach diesem Bundesgesetz nicht bestehen, der Bund jedoch nach dem Amtshaftungsgesetz haftet, bleiben die Rückersatzansprüche des Bundes nach dem Amtshaftungsgesetz unberührt.

(5) Die entschädigungsberechtigten Personen sind verpflichtet, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt über alle für die Prüfung oder Durchsetzung von Regressansprüchen maßgebenden Umstände binnen 14 Tagen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Bei Verstößen gelten die Bestimmungen des § 111 ASVG.

Erläuterung:

Das HEG soll um eine dem § 94 HVG nachgebildete Bestimmung, die auf die nunmehr geänderte Rechtslage Rücksicht nimmt, erweitert werden. Das originäre Regressrecht des Bundes nach Absatz 4 wird unter Bedachtnahme auf seinen Kostenersatz festgelegt.

Die gesonderte Normierung dieser Bestimmung ergibt sich deswegen, weil die Geltung des DG Haftungsprivilegs nicht eindeutig entnommen werden kann. Weiters ist in diesem Vollzugsbereich auf die Besonderheiten des Amtshaftungsgesetzes besonders Rücksicht zu nehmen, weshalb hier eine eindeutige Formulierung stehen sollte. Ein Regressrecht wäre ohne speziellen Ausschluss auch gegen den Bund möglich und auch durchzuführen. Es soll klargestellt werden, dass bei Angehörigen des Bundesheeres als Schädiger der eingeschränkte Rückersatz zur Anwendung kommt. Dies wäre ohne spezielle Formulierung fraglich. Auch die Verpflichtung für entschädigungsberechtigte Personen, der AUVA Auskünfte zu erteilen und die Androhung von Strafbestimmungen (§ 111 ASVG) soll klar normiert werden.

Zu § 12 Abs 1: Zitate in § 12 aufnehmen:

Vorschlag:

Zur leichteren Lesbarkeit des Gesetzestextes sollen folgende Zitate aufgenommen

werden: Rentenleistungen (§ 15), sonstige Dauerleistungen (§ 23), einkommensabhängige Leistungen (§ 25).

Erläuterung:

Diese Zitierweise erleichtert die Lesbarkeit und dient der Klarstellung.

Zu § 15: zuerkannte Rentenleistungen - Übernahme

Vorschlag:

Es soll ein neuer Abs. 2 angefügt werden:

(2) Vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nach dem 30.06.2016 festgestellte Ansprüche auf Beschädigtenrente und Hinterbliebenenrente gelten mit Übergabe dieser Fälle als Versehrtenrente bzw. Hinterbliebenenrente nach dem ASVG.

Erläuterung:

Die vorgeschlagene Textanpassung ist erforderlich, um jene Fälle zu erfassen, in welchen das schädigende Ereignis im Juni 2016 eingetreten ist und die Rente (nach HVG) erst mit Juli 2016 anfallen kann – demnach zum 30.06.2016 kein (laufender) Rentenanspruch besteht. Ähnlich verhält es sich in Fällen, in welchen die Antragsfrist gem. § 55 HVG nicht mehr offen ist, aber ein Leistungsantrag im Juni 2016 eingebracht wird.

Zu §§ 17,18 Abs 4, 23 Abs 2 und 25 Abs1: „Neufeststellung“ als einheitlicher Begriff

Vorschlag:

In den Bestimmungen **§§ 17, 18 (4), 23 (2), 25 (1)** soll einheitlich der verfahrensrechtliche Begriff „Neufeststellung“ anstelle der manchmal synonym verwendeten Begriffe „Neubemessung“ und „Neufestsetzung“ verwendet werden.

Zu § 17 Neufeststellung - Begriff Beschädigtenrente

Vorschlag:

Nach dem Begriff "Beschädigtenrente" soll ein Klammersausdruck "(§ 15)" eingefügt werden.

Erläuterung:

Die AUVA wird keine Beschädigtenrenten, sondern Versehrtenrenten auszahlen, was im § 15 zum Ausdruck kommt. Neufeststellungen, die von der AUVA durchzuführen sind, betreffen dann immer nur Versehrtenrenten, nämlich solche, die als Beschädigtenrenten übergeleitet worden sind.

Zu §18 Abs 1: Neufeststellung - Begriff Beschädigtenrente

Vorschlag:

Nach dem Begriff "Beschädigtenrente" soll ein Klammersausdruck "(§ 15)" eingefügt werden.

Erläuterung:

Siehe Erläuterung zu § 17 – Begriff Beschädigtenrente.

Zu § 21: Bindung an SMS-BMG:

Vorschlag:

Nach dem Begriff "Beschädigtenrente" soll ein Klammersausdruck "(§ 15)" eingefügt werden.

Erläuterung:

Siehe Erläuterung zu § 17 – Begriff Beschädigtenrente.

Zu § 23 Abs 3: Pflege- und Blindenzulage:

Die Einrichtung einer Softwareunterstützung zur Administration dieser Aufgabe (derzeit nur mehr etwa 25 Fälle) würde unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen. Eine elektronische Umsetzung ist im Hinblick auf die verpflichtenden Meldungen insbesondere zur Abwicklung des Ruhens der Leistungen in das System PFIF unumgänglich.

Die AUVA hat aufgrund der Änderung im BPGG im Jahre 2011 die komplette Administration der bis dahin durch die AUVA zu administrierenden Pflegegelder an die PVA übertragen. Diese Maßnahme war Folge einer Empfehlung des Rechnungshofs zur Verwaltungsvereinfachung in der Administration von pflegebezogenen Leistungen. Die AUVA hat in der Folge ihre Administrationskomponente zurückgebaut.

Es wird daher vorgeschlagen, nach dem Beispiel der Übergabe von pflegebezogenen Leistungen (Pflegegeld der AUVA) an die PVA, auch die Administration der pflegebezogenen Leistungen nach HVG an die PVA zu übergeben.

Im Übrigen enthält die derzeitige Bestimmung keine detaillierte Anordnung über den Wegfall der Voraussetzungen für Pflege- bzw. Blindenzulage.

Zu § 24 Abs 3: Definition Erwerbsunfähigkeit:

Vorschlag:

Anstelle des Verweises auf § 23 Abs. 2 HVG folgende Textanpassung:

" ... einzustellen, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 90 v.H. sinkt oder die Pflege- oder Blindenzulage wegfällt"

Erläuterung:

1. Da sich der Begriff der EU im HVG (MdE = 90-100) von jenem im ASVG (MdE = 100) unterscheidet, wäre eine klare leicht auffindbare Regelung im HEG wünschenswert.
2. Berichtigung von „und“ auf „oder“ da Pflege- und Blindenzulage nicht gleichzeitig zustehen können.

Zu § 28 Abs 2: Erwerbsunfähigkeit

Vorschlag:

Im ersten Satz soll die Wortfolge „erwerbsunfähigen Rentenbeziehern“ durch die folgende Wortfolge ersetzt werden:

„Rentenbeziehern mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v.H. und ... []“

Erläuterung:

Durch die vorgeschlagene Änderung im § 24 Abs. 3 hinsichtlich des Begriffs der Erwerbsunfähigkeit ergibt sich in der vorliegenden Bestimmung ein analoger Anpassungsbedarf.

Zu § 30 Erwerbsunfähigkeit und Dienstbeschädigung

Vorschlag:

Im ersten Satz soll die Wortfolge „erwerbsunfähigen Rentenbeziehern“ durch die folgende Wortfolge ersetzt werden:

„Rentenbeziehern mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v.H. und ... []“

Erläuterung:

Durch die vorgeschlagene Änderung im § 24 Abs. 3 hinsichtlich des Begriffs der Erwerbsunfähigkeit ergibt sich in der vorliegenden Bestimmung ein analoger Anpassungsbedarf.

Zu § 30 Hilfsmittelversorgung

Vorschlag:

1.) Der erste Satz des § 30 soll weiters lauten:

Rentenbeziehern mit...[,] bleibt auch ab 1.Juli 2016 der Anspruch auf orthopädische Versorgung in Form der Hilfsmittelversorgung nach § 202 ASVG für alle Gesundheitsstörungen gewahrt.

Erläuterung:

Der Verweis auf den Begriff der Hilfsmittelversorgung nach § 202 ASVG dient der Klarstellung, für welche Bereiche die AUVA zuständig ist.

2.) Im zweiten Satz soll der Begriff „orthopädische Versorgung“ durch den Begriff „Hilfsmittelversorgung“ ersetzt werden.

Zu § 42 Abs 2: Begriff: Sonstige Verfahren, ASGG

Vorschlag:

Anstelle der Wendung "für sonstige Verfahren" sollte die Formulierung lauten:

Für Verfahren der AUVA nach diesem Bundesgesetz gilt das Verfahrensrecht des ASVG, für daraus entstehende Sozialgerichtsverfahren gilt das ASGG mit der Maßgabe....[]

Erläuterung:

Die vorgeschlagene Textänderung dient der Klarstellung.

Frage: Ist eine Änderung des ASGG vorgesehen?

Zu § 43 Vorschusszahlung

Vorschlag:

Es wird vorgeschlagen, den bisherigen Text des § 43 HEG als Absatz 1 zu bezeichnen und einen neuen Absatz 2 anzufügen:

„Erfolgt die Übergabe der Rentenauszahlung vom BSB an die AUVA nach dem 1. Juli 2016, sind die Grundsätze des Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.“

Erläuterung:

Es sind Fälle denkbar, in denen eine Übergabe vom SMS an die AUVA verspätet erfolgen kann. Für diese Konstellationen sollten zur Vermeidung von Lücken in Bezug der Leistung der Gedankengang des § 43 HEG ebenfalls ausdrücklich normiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor:
i.V.

Dir. Mag. Kaippel